

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/537**

Finanzministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den Vorsitzenden  
des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Kiel,  18. Dezember 2012

**Antworten der Landesregierung auf Fragen zur Beratung des Einzelplans 10**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
die anliegende Finanzausschussvorlage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,  
Familie und Gleichstellung übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Losse-Müller



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung  
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Sozialausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Peter Eichstädt, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

15. Dezember 2012

**Gemeinsame Sitzung des Finanz- und Sozialausschusses am 06. Dezember 2012;  
Haushaltentwurf 2013;  
Fragen zum Einzelplan 10 und 11 (betr. MSGFG)**

Sehr geehrter Herr Rother,  
sehr geehrter Herr Eichstädt,

die in der o.g. Sitzung mündlich gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

Titel 1102 – 633 24 (MG 02) (Förderung von Frauenhäusern)

Wunschgemäß wird die „Auslastungsliste“ der geförderten Frauenhäuser in Schleswig-Holstein übersandt (siehe Anlage).

Maßnahmegruppe 1004 – 01 (Pflegeinfrastruktur)

Landespflegekammer:

Wie gestaltet sich die aufsichtsrechtliche Funktion des Ministeriums?

Wie stellt sich der zusätzliche personelle Mehraufwand für das Ministerium dar?

Bekommt die Landespflegekammer Mittel des Landes?

Nach Errichtung der Pflegekammer obliegt dem MSGFG, vergleichbar zu den bestehenden Heilberufekammern, die Rechtsaufsicht.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Pflegekammer müssen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden (0,5 VK für ein Jahr) sowie anschließend ein Errichtungsausschuss bestellt werden. Für die Einrichtung und die Betreuung des Ausschusses ist 1,0 VK für ein Jahr erforderlich.

Bereits jetzt übt das MSGFG die Rechtsaufsicht über diverse Kammern aus (z.B. Ärztekammer, Zahnärztekammer, Apothekerkammer etc.). Dafür ist derzeit ein Personalaufwand von 0,5 VK erforderlich. Da eine Pflegekammer über eine sehr viel höhere Anzahl an Mitgliedern verfügt, ist der erforderliche Personalbedarf derzeit noch nicht absehbar. Eine Pflegekammer bekommt vom Land keine finanziellen Mittel.

Titelgruppe 1005 – 65 (Sozialgesetzliche Leistungen)

Unter Ziff. 1 der Erläuterungen zur TG 65 ist der Erstattungsbetrag an örtliche Träger der Sozialhilfe gem. § 7 AG-SGB XII genannt (683.003.600 €).

Wie schlüsselt sich dieser Betrag genau auf?

Der Kalkulation der Landesmittel für die Jahre 2012/2013 liegen folgende Beträge zugrunde:

	<b>AG-SGB XII 2012</b>	<b>Entwurf AG-SGB XII 2013</b>
Nettoausgaben für Leistungen nach dem Dritten, Fünften bis Siebten Kapitel SGB XII an Personen unter 60 Jahren innerhalb von Einrichtungen sowie die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII	494.060,3 T€	506.332,1 T€
Landesanteil an der Grundsicherung	35.622,0 T€	35.622,0 T€
Nettoausgaben für Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Gesundheit an Personen über 60 Jahren innerhalb von Einrichtungen ohne Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung	110.292,2 T€	113.049,5 T€
Zwischensumme	639.974,5 T€	655.003,6 T€
Anteilige Nettoausgaben für Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen	17.000,0 T€	17.000,0 T€
Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Teilhabeplanung	9.000,0 T€	9.000,0 T€
Koordinierungsaufwand	2.000,0 T€	2.000,0 T€
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>667.974,5 T€</b>	<b>683.003,6 T€</b>

Maßnahmegruppe 1012 – 12 (Freiwilliges Soziales Jahr)

Der Ausschuss bittet um Übersendung einer Tabelle zur Platzzahalentwicklung und zur Förderhöhe pro Platz.

(Vorbemerkung: Ein FSJ-Jahr geht vom 01. September bis zum 31. August des Folgejahres)

Anzahl der belegten FSJ-Plätze in Schleswig-Holstein

2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12
1.000	1.238	1.411	1.592	1.851

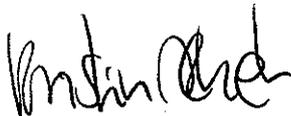
Anzahl der geförderten FSJ-Plätze in Schleswig-Holstein

2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/2013	2013/2014
700	731	731	731	708	708	792

Förderhöhe in € pro Platz / FSJ-Jahr

2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14
1.280	1.350	1.350	1.300	1.300	1.300	1.200	1.200	1.200

Mit freundlichen Grüßen



Kristin Alheit  
Ministerin

Frauenhaus	durchschnittliche Belegung der Frauenhäuser 1.1. bis 31.10.2012 in %	durchschnittliche Belegung der Frauenhäuser 2011 in %
Lübeck (autonom)	132,4	112,1
Kiel	100,2	95,0
Schwarzenbek	93,4	91,9
Ahrensburg	92,6	91,0
Preetz	88,8	75,8
Wedel	87,4	83,7
Pinneberg	85,6	90,2
Norderstedt	85,4	86,6
Neumünster	83,6	59,2
Elmshorn	79,2	80,9
Flensburg	78,8	78,0
Lensahn	77,8	51,0
Itzehoe	72,4	56,1
Heide	72,0	90,2
Rendsburg	59,6	64,4

Hinweis zum Frauenhaus der AWO in Lübeck: Die Förderung war zum 31.12.2011 ausgelaufen; die Plätze des Frauenhauses wurden vor diesem Hintergrund im Laufe des Jahres 2011 nach und nach abgebaut, so dass für 2011 keine aussagekräftige durchschnittliche Belegung berechnet werden kann.